

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 44.

Dinstag den 13. April

1841.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 450. (3)

Nr. 6690.

Verlautbarung
des k. k. illyrischen Guberniums. —
Bestimmung der Amortisationsfrist für die Talons der zur Zurückzahlung aufgekündigten Staatsschuldenverschreibungen. — Nach dem mit Gubernial-Circulare vom 22. Jänner 1824, Z. 720, bekannt gemachten hohen Hofdecrete hat die Amortisationsfrist für die den Staatsschuldenverschreibungen beigegebenen Talons oder Anweisungen auf neue Zinsen-Coupons immer erst vor dem Zeitpunkte des letzten, mit dem Talon zugleich ausgegebenen Zinsen-Coupons zu laufen. — Die allgemeine Hofkammer ist jedoch mit der k. k. obersten Justizstelle übereingekommen, in Ansehung der in Verlust gerathenen, zur Zurückbezahlung aufgekündigten, mit Talons versehenen Obligationen die Amortisationsfrist für den Talon, ohne Rücksicht auf den Termin des letzten zugleich ausgegebenen Coupon, so wie für die Obligation auf ein Jahr, sechs Wochen, drei Tage, vom Verfallstage des Capitals, oder wenn dieser Tag bereits verstrichen wäre, von der Ausfertigung des Edictes an gerechnet, festzusetzen, wornach die Amortisations-Erklärung des in Verlust gerathenen Talon zugleich mit jener der Obligation erfolgen, und die Zahlung nach dieser Erklärung mit Rücksicht auf die etwa abgängigen Coupons vor sich gehen kann, und es bei der Amortisation der zu aufgekündigten Obligationen gehörigen Talons von der Bestimmung des im Eingange erwähnten Circulars in Folge herabgegangenen hohen Hofkammer-Präsidialschreibens vom 12. v. M., Zahl 5966, abzukommen hat. — Laibach am 20. März 1841.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des
Herrn Landes-Gouverneurs:

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernialrath.

Z. 458. (3)

Edict

Nr. 4595.

des k. k. inneröst. küst. Appellationsgerichts.
Bei dem k. k. innerösterr. kustenländ. Appellations- und Criminal-Obergerichte ist eine Rathsstelle mit dem sistemisirten Gehalte von 2000 fl. C. M. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsklasse von 2500 fl. in Erledigung gekommen. Dieses wird mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Bewerber um diese Rathsstelle ihre gehörig belegten Competenzgesuche, in welchen sie sich auch über ihre Sprachkenntnisse auszuweisen haben, binnen 4 Wochen, von dem Tage der Einschaltung dieses Edictes in die Wiener Zeitungsblätter, bei diesem k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichte im vorgeschriebenen Wege mit der Erklärung, ob und in welchem Grade sie mit den Beamten desselben verwandt oder verschwägert seyen, zu überreichen haben. Klagenfurt am 26. März 1841.

Kreisämterliche Verlautbarungen.

Z. 446. (3)

Nr. 5012.

Verlautbarung
des k. k. Kreisamtes zu Laibach.
Die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszinsbekenntnisse für die Zeitperiode von Georgi 1841 bis dahin 1842 betreffend. — Zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Militärjahr 1842 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Hauszinsfassionen, für die Zinszeit von Georgi 1841 bis Georgi 1842, bei dem hierortigen k. k. Kreisamte in den unten festgesetzten Terminen in den gewöhnlichen Amtsstunden einzureichen. — Es werden demnach sämtliche Hauseigenthümer und Hausadministratoren der Prov. Hauptstadt Laibach und ihrer Vorstädte aufgefordert, sich bei Abfassung dieser Hausbeschreibungen und Zinsbekenntnisse auf das Genaueste nach der denselben bekannt gemachten Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, so wie dieselben vor ihrer

Fertigung und Ueberreichung der sorgfältigsten Prüfung zu unterziehen, und zwar: a) ob die Bestandtheile des Hauses genau und vollständig aufgenommen sind; b) ob die jährlichen Miethzinsse mit Einschluß jener von den Kramläden und Ständchen in den Vorhäusern genau und gewissenhaft aufgeführt erscheinen; c) ob die eingestellten Zinsposten von sämtlichen Wohnparteien, in Ansehung der Richtigkeit des Zinsertrages, gehörig gefertigt seyen, und d) ob alle auf die Verfassung der Zinsfessionen erlassenen Vorschriften pünktlich beachtet sind. — Zugleich wird bemerkt, daß in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 7. Juli 1840, Z. 20001, Gubernial-Intimat v. 24. Juli 1840, Z. 18051, auch die Feuerlösch-Requisiten-Depositoren und die Fleischbänke in die Hauszinssteuer einzubeziehen, mithin auch in die Hauszinsbekenntnisse aufzunehmen seyen; da für dieselben, wenn sie auch keinen wirklichen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Parification ein angemessenes Zinserträgniß ausgemittelt werden soll. — Die Unterfertigung sowohl der Wohnparteien als der Hauseigenthümer hat, wenn sie schreibenskündig sind, in der Regel eigenhändig zu geschehen, widrigens haften selbe für die Angaben ihrer vorgebliehen Gewaltträger. Die Namensfertiger der des Schrei-

bens unkündigen Parteien, welche diesen Letzteren stets den vom Hauseigenthümer oder dessen Gewaltträger in dem Zinsbekenntnisse angeetzten Zins im Betrage anzugeben haben, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich, wobei noch bemerkt wird, daß diese Namensfertiger nie aus der Familie oder Dienerschaft des Hauseigenthümers seyn dürfen. Bei den schreibensunkündigen Hauseigenthümern aber muß das von ihnen eigenhändig beigesetzte Kreuzzeichen außer dem Namensfertiger noch von einem zweiten schreibenskündigen Zeugen bestätigt werden. — Uebrigens wird erwartet, daß die Hauseigenthümer die selbst benützten, und die an ihre Anverwandten, Hausadministratoren und Hausmeister überlassenen Wohnungen, mit den Zinsen der übrigen Wohnungen, in ein billiges Ebenmaß setzen werden, um den lästigen ämtlichen Ausmittlungen und Localrevisionen zu begegnen, wobei bemerkt wird, daß jene Bestandtheile, welche der Hauseigenthümer selbst benützt, der bestehenden Vorschrift gemäß, in dem nämlichen Betrage, in welchem er sie wahrscheinlicher Weise vermietthen würde, wenn er sie nicht selbst benützte, in Anschlag zu bringen sind. — Zur Ueberreichung dieser Eingaben werden folgende peremptorische Termine festgesetzt:

Für die innere Stadt:					
Der	1. Mai d. J.	für die Häuser von	Conscriptions-Nr.	1 bis inclusive	40,
"	3. "	" "	" "	41 "	82,
"	4. "	" "	" "	83 "	117,
"	5. "	" "	" "	118 "	167,
"	6. "	" "	" "	168 "	205,
"	7. "	" "	" "	206 "	247,
"	8. "	" "	" "	248 "	284,
"	10. "	" "	" "	285 "	314.
Für die Vorstadt St. Peter:					
Der	11. Mai d. J.	für die Häuser von	Conscriptions-Nr.	1 bis inclusive	40,
"	12. "	" "	" "	41 "	80,
"	13. "	" "	" "	81 "	120,
"	14. "	" "	" "	121 "	147.
Für die Kapuziner-Vorstadt:					
Der	15. Mai d. J.	für die Häuser von	Conscriptions-Nr.	1 bis inclusive	40,
"	17. "	" "	" "	41 "	80.
Für die Gradiska-Vorstadt:					
Der	18. Mai d. J.	für die Häuser von	Conscriptions-Nr.	1 bis inclusive	40,
"	19. "	" "	" "	41 "	76.
Für die Polana-Vorstadt:					
Der	21. Mai d. J.	für die Häuser von	Conscriptions-Nr.	1 bis inclusive	45,
"	22. "	" "	" "	46 "	97.
Für die Karlstädter-Vorstadt und Hühnerdorf:					
Der	24. Mai d. J.	für die Häuser von	Conscriptions-Nr.	1 bis inclusive	24,
		der erstern, und der letztern Vorstadt		1 "	26.

Für die Tyrnau-Vorstadt:

Der 25. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr. 1 bis inclusive 40,
 „ 26. „ „ „ „ „ „ „ 41 „ „ 80.

Für den Carolinen-Grund:

Der 27. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr. 1 bis inclusive 25.

Für die Krakau-Vorstadt:

Der 28. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr. 1 bis inclusive 40,
 „ 29. „ „ „ „ „ „ „ 41 „ „ 75.

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand seit dem vorigen Jahre nicht geändert hat, werden nicht angenommen. Wer diese Termine nicht auf das Pünktlichste zuhält, verfällt in die im §. 29 der Belehrung für die Hauseigenthümer vorgeschriebene Behandlung, von der das Kreisamt, weil es das Totale in der vorgeschriebenen Zeit hohen Orts vorlegen muß, nicht abweichen wird, wobei noch die Circular-Verordnung vom 20. Jänner 1829, Z. 13131, in Erinnerung gebracht wird, vermög welcher auch jene Hauseigenthümer, welche wegen neuen Bauführungen steuerfreie Jahre genießen, die Hausbeschreibung und Zinsbekenntnisse einzureichen haben. — Zur näheren Aufklärung des im Eingange dieser Verlautbarung vorkommenden Wortlautes, von Georgi 1841 bis dahin 1842, wird den Hauseigenthümern bemerkt, daß für jene Wohnungen, wofür sie für die verstrichene Georgizeit noch keine bestimmten Parteien haben, die Zinsen der gegenwärtigen Parteien anzugeben, die Wohnungen aber in

dem Zinsertragsbekenntnisse als leer zu bezeichnen sind, wobei es sich von selbst versteht, daß in dergleichen Eingaben nur jene Parteien aufzunehmen kommen, die bis zum künftigen Michaeli wirklich im Hause wohnen werden, nicht aber jene, die gegenwärtig in demselben wohnen, und in wenig Tagen ausziehen, weil sie schon in der Fassion ihres künftigen Hauseigenthümers vorkommen müssen. — Endlich wird sämmtlichen Hauseigenthümern noch erinnert, daß, obschon diese Eingaben bloß von ihnen selbst hieramts überreicht werden sollten, man jedoch davon in der Voraussetzung abgeht, daß sie hiezu nicht Kinder oder unerfahrene Dienstbothen absenden, welche bei hieramtlicher Revision der Bekenntnisse über die allfälligen Anstände nicht belehrt werden können, daher für einen solchen Fall es immer nothwendig ist, daß, wegen Behebung der Anstände, die Ueberreichung durch ein sachkundiges Individuum geschehe. — K. K. Kreisamt Laibach am 1. April 1841.

3. 453. (3) Nr. 3869.

In Folge hoher Subernial-Verordnung vom 5. März l. J., Z. 5250, wird wegen der Adaptirung jener Localitäten im Sitticher Hofe, welche früher von der k. k. Kammerprocuratur besetzt waren, zur Benützung des k. k. Stadt- und Landrechts, am 19. l. M. Vormittags 10 Uhr die Minuendo-Licitation bei diesem Kreisamte abgehalten werden. — Die Herstellungskosten sind von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung auf 191 fl. 13²/₆ kr., Einhundert Neunzig Ein Gulden 13²/₆ kr., richtig gestellt worden, wornach dieser Betrag bei der Licitation zum Ausrufspreise dienen wird. — Wovon die Unternehmungslustigen in die Kenntniß gesetzt werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 3. April 1841.

gers, gegen Franz Pinter, in die öffentliche Versteigerung der, dem Exequirten gehörigen, auf 26 fl. 34 kr. geschätzten Fahrnisse, als: der Haus-, Küchen- und Zimmereinrichtung, gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 15. und 30. April, dann 14. Mai 1841, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags und nöthigenfalls auch Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in der Wohnung des Executen, Haus-Nr. 70 in der St. Floriansgasse, mit dem Beifolge bestimmt worden, daß, wenn diese Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden.

Laibach am 27. März 1841.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 463. (3) Nr. 2350.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Berichte auf Ansuchen der Katharina Man-

3. 457. (3) Nr. 2151.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Kirche und Armen von Brusniz als erklärten Erben, zur Erforschung der Schul-

denlast nach dem am 10. Jänner 1841 verstorbenen Local-Kaplan Matthäus Koppesch, die Tagesatzung auf den 26. April 1841 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verleß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeynen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des § 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 20. März 1841.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 452. (3) Nr. 2951/III.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Marburg in Steyermark wird zur Besetzung des erledigten k. k. Tabak- und Stämpel-Districts-Verlages in St. Florian der Concurs mittelst Einlegung schriftlicher Offerte bis 29. April d. J. ausgeschrieben und dieser Verlag den an Verschleißprozenten Mindestfordernden, bei Vorhandenseyn aller zur Verlagsführung erforderlichen nachstehenden gesetzlichen Bedingungen, verliehen werden. — Der genannte Districts-Verlag ist mit der Materialfassung an das vom Verlagsorte sechs Meilen entfernte Tabak- und Stämpelverschleiß-Magazin in Grätz angewiesen. — Der jährliche Verschleiß beträgt nach einem dreijährigen Verschleißdurchschnitte 49244 Pfund Tabak, im Geldwerthe von 23408 fl. 27 kr., dann an Stämpelpapier 5910 fl. 17 kr. E. M. Der beiläufige Reinertrag dieses Verlages ist bei dem Bezuge einer Provison von $7\frac{1}{2}\%$ vom Tabakverschleiß, und $3\frac{1}{2}\%$ vom Stämpelpapierverschleiß in einem Jahre, mit 398 fl. 54 kr. E. M. ausgemittelt worden. — Den Bewerbern wird die Einsichtnahme in den der Marburger k. k. Rechnungsabtheilung befindlichen Erträgnisausweis, welcher auf Verlangen auch mitgetheilt wird, jedoch mit dem Bemerken freigestellt, daß das Aerar für die Fortdauer der gleichen Ertragshöhe keine Gewähr leistet. — Die für diesen Districts-Verlag zu leistende Cautio beträgt Vier Tausend Zweihundert Gulden E. M., welche entweder im Baren, oder öffentlichen Staatspapieren nach dem für die Tabak-Verleger gesetzlich bestimmten Annahmewerthe, oder aber durch fideiussorische Hypothekar-Instrumente berichtigt werden kann. Das Stämpelpapier ist bei jeder Fassung gleich

bar zu bezahlen. Die Bewerber um diesen Verlag haben sich über ihre Großjährigkeit legal auszuweisen, das obrigkeitliche Sittenzeugniß beizubringen, und diese Behelfe ihren bis zum eingangsfestgesetzten Termin gesiegelt einzusendenden Offerten, deren jedes die Angabe des Namens, Charakters und Wohnortes des Bewerbers enthalten muß, zuzulegen. — Die Offerte sind mit der Adresse zu versehen, „Offert für den Tabak- und Stämpel-Districts-Verlag in St. Florian.“ — Mit dem Offert ist zugleich das Reugeld, im Betrage von vier hundert und zwanzig Gulden E. M., entweder im Baren oder in öffentlichen Staatspapieren zu übersenden, welches beim Rücktritte des Erstehers oder bei Unterlassung der Cautionsleistung von dem Aerar als Entschädigung eingezogen, im Falle der nicht erfolgten Annahme des Offertes aber den Deponenten sogleich zurückgestellt werden wird. — Am 29. April d. J. Vormittags um 10 Uhr wird bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Marburg in Steyermark die commissionelle Eröffnung der eingelangten Anbote Statt finden. — Die Verpflichtung des Districts-Verlegers gegen das k. k. Gefäll so wie gegen die ihm zugewiesenen Subverleger und Trafficanten, als auch gegen das abnehmende Publikum sind in der Verlegers-Instruction vom 1. September 1805 enthalten. — Ferners wird bemerkt, daß nach Beendigung der am 29. April d. J. vor sich gehenden commissionellen Verhandlung auf später einlangende Offerte keine Rücksicht genommen, und ein gleiches auch bei jenen rechtzeitig eingebrachten Offerten, in welchen die Provisions-Prozente vom Tabak- und Stämpelverschleiß nicht abgefordert, der Ziffer nach deutlich angegeben erscheinen, beobachtet werden wird; weiters, daß das Gefäll nachträglichen Entschädigungs- oder Emolumenten-Erhöhungsansprüchen kein Gehör geben wird, und dieses freiwillige Uebereinkommen inner den Gränzen der Gefällsvorschriften aufrecht erhalten bleiben soll, wogegen das Gefälls-Aerar keineswegs seinem Rechte entsagt, nach eigener Erwägung der obwaltenden Umstände eine neuerliche Concurrenz-Verhandlung zu eröffnen. — Schließlich wird noch bemerkt, daß Pensions- oder Provisions-Zurücklassungen nicht anzubieten sind, indem solche Anträge weder berücksichtigt noch angenommen werden. K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Marburg am 18. März 1841.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 473. (2) Nr. 6105.

Circular e

des k. k. illyrischen Guberniums.
 Ueber die Behandlung der am 1. März 1841 in der Serie 170 verlostten Hofkammer = Obligationen zu Fünf und zu Drei und Einhalb Percent. — In Folge eines Hofkammer = Präsidial = Schreibens vom 2. d. M., 3. 1187, wird mit Beziehung auf die Gubernial = Currende vom 14. November 1829, 3. 25642, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht: S. 1) Von den Hofkammer = Obligationen, welche in die am 1. März 1841 verlostte Serie 170 eingetheilt sind, nämlich Nummer 15602 mit der Hälfte der Capitals = Summe, Nummer 15603 mit der Hälfte der Capitals = Summe, dann Nummer 15606 bis einschließig Nummer 16550 mit den vollen Capitals = Beträgen, werden die fünfpercentigen Capitalien an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions = Münze zurückbezahlt. — Die in dieser Serie enthaltenen Hofkammer = Obligationen zu Drei und Einhalb Percent werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit Drei und Einhalb Percent in Conventions = Münze verzinßliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt. — S. 2) Die Auszahlung der verlostten fünfpercentigen Capitalien beginnt am 1. April 1841, und wird von der k. k. Universal = Staats = und Banco = Schulden = Cassé geleistet, bei welcher die verlostten Obligationen einzureichen sind. — S. 3) Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf hastenden Interessen, und zwar bis 1. März 1841 zu Zwei und Einhalb Percent in Wiener Währung, für den Monat März d. J. hingegen die ursprünglichen Zinsen zu Fünf Percent in Conventions = Münze berichtigt. — S. 4) Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals = Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken. — S. 5) Bei der Capitals = Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen. — S. 6) Die Umwechslung der in die Verlosung gefallenen Hofkammer = Obligationen zu Drei und Einhalb Per-

cent gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der k. k. Universal = Staats = und Banco = Schulden = Cassé. — S. 7) Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventions = Münze laufen vom 1. März 1841, und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wiener Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtigt. — S. 8) Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial = Credits = Cassé übertragen ist, steht es frei, die Capitals = Auszahlung, und beziehungsweise die Obligations = Umwechslung bei der k. k. Universal = Staats = und Banco = Schulden = Cassé, oder bei jener Credits = Cassé zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verlostten Obligationen bei jener Cassé einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben. — Laibach am 20. März 1841.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des
 Herrn Landes = Gouverneurs:
 Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
 und Primör, Vice = Präsident.
 Friedrich Ritter v. Kreuzberg,
 k. k. Gubernialrath.

Ämtliche Verlautbarungen.

3. 480. (2) Nr. 139.

Feilbietungs = Edict.

Von dem k. k. illyr. Oberbergamte und Berggerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Eugen Ritter v. Dickmann, wegen einer Forderung pr. 24,832 fl. 53 kr. C. M., die öffentliche Feilbietung des, im Bezirke Maria Saal am Gurkflusse liegenden, auf 19,416 fl. C. M. geschätzten montan. Hammerwerkes Freudenberg, mit den dabei befindlichen, auf 8120 fl. 15 kr. C. M. geschätzten Inventarial = und Material = Vorräthen, so wie auch des mit diesem Werke in Verbindung stehenden, zur löbl. Grundherrschaft Freudenberg dienstbaren, und auf 3751 fl. 30 kr. C. M. geschätzten Hammer = Wohnhauses Urb. Nr. 38 sammt Garten zu Bischeldorf nächst Freudenberg, im Wege der Execution bewilliget worden, und es habe die genannte Grundherrschaft mit Note vom 18. d. M., 3 104, um die Vornahme der Versteigerung dieser zuletzt erwähnten Realität das Ansuchen hieher gestellt. — Da nun zur Vornahme dieser Feilbietung drei Termine, und zwar der erste auf den 1. Juni, der zweite auf den 1. Juli und der dritte auf den 5. August 1841, Vormittags um 9 Uhr, mit dem Beisatze

bestimmt wurden, daß diese Entitäten und Realitäten, wenn sie weder bei dem ersten noch zweiten Termine um den Schätzungspreis oder darüber an Mann gebracht werden sollten, beim dritten Termine auch unter der Schätzung verkauft werden würden, so haben die Kauflustigen an den festgesetzten Tagen in der dießgerichtlichen Kanzlei zu erscheinen. — Das aus zwei Zerrren-Feuern mit zwei Schlägen concessionsmäßig bestehende Hammerwerk Freudenberg wird unter Einem, mit dem Hammerhause und Garten um den Gesamt-Schätzungswerth pr. 23167 fl. 30 kr. C. M. ausgerufen. — Jeder Kauflustige hat vor gemachtem Anbote ein Vadium pr. 2300 fl. C. M. zu erlegen, welches dem Meistbieter in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Vicitanten aber, nach geschlossenem Vicitations-Protocolle zurückgestellt werden wird. — Der Meistbieter ist verpflichtet, die auf den genannten Entitäten und Realitäten haftenden Schulden, in so weit sich der Erstehungspreis erstrecken wird, zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls geschehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten. — Die vorhandenen Inventarial- und Material-Vorräthe hat der Meistbieter im Schätzungswerth zu übernehmen. — Die weiteren Kaufbedingnisse, die gerichtlichen Schätzungen, so wie die betreffenden Bergbuchs- und Grundbuchs-Extracte können inzwischen in der dießgerichtlichen Registratur eingesehen werden. — Klagenfurt am 27. März 1841.

3. 472. (2) Nr. 2038.

V e r l a u t b a r u n g.

Am 17. d. M. Vormittag um 11 Uhr wird von dem gefertigten Magistrate die Minuendo-Vicitation zur Regulirung der Casino-Gasse mittelst der Erdbgrabung, Pflasterung der Rinneleiste und Herstellung dreier Saugsteine, abgehalten werden; welches mit dem Beisatz bekannt gegeben wird, daß der dafür bestimmte Ausrufspreis 204 fl. 10 kr. beträgt, und der dort abzugrabende Schotter zur Planirung des Congressplatzes verwendet werden soll. Magistral Laibach am 7. April 1841.

3. 456. (3) Nr. 1171/VIII.

K u n d m a c h u n g.

Die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß in ihrem Amtsgebäude am Schulplaz Nr. 297, ersten Stock rückwärts, Behufs mehrerer Reparationen an dem größern Aerial-Magazine zu Salloch, am 14. April d. J. um 10

Uhr Vormittags eine Minuendo-Vicitation werde abgehalten werden. — Für die zu leistenden Arbeiten und zu liefernden Materialien sind veranschlagt, und zwar: für Maurerarbeit und Materiale 8 fl. 11 kr.; für Zimmermannsarbeit und Materiale 460 fl. 45 1/2 kr., daher zusammen 468 fl. 56 1/2 kr., Vierhundert sechzig Acht Gulden 56 1/2 kr. — Die zur Uebernahme dieser Leistungen geeigneten Unternehmer werden zu dieser Minuendo-Vicitation mit dem Beisatz eingeladen, daß die Vicitationsbedingnisse täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden im Expedite der Cameral-Bezirks-Verwaltung eingesehen werden können. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung, Laibach am 1. April 1841.

3. 451. (3) Nr. 137.

A n k ü n d i g u n g.

Auf Anordnung des hohen k. k. General-Commando wird am 16. April d. J. eine alte brauchbare, halbgedeckte Kalesche des k. k. illyr. inneröster. Beschäl- und Remontirungs-Posten Sello, vor dem Rathhause zu Laibach, Vormittag um 10 Uhr an den Meistbietenden verkauft, wozu Kauflustige eingeladen werden. — Sello bei Laibach am 3 April 1841.

V e r m i s c h t e V e r l a u t b a r u n g e n.

3. 464. (2) Nr. 515.

F e i l b i e t u n g s - E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Andorwig, Expediteschreiber in Triest, durch seinen Gewaltsträger Herrn Joseph Dollenz in Wippach, wegen ihm schuldigen 350 fl. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der, dem Anton Andorwig von St. Veith eigenthümlich gehörigen, der Pfarrhofgült Wippach sub Urb. Nr. 1 dienstbaren, gerichtlich auf 1630 fl. geschätzten 1/4 Hube, sammt An- und Zugehör, dann dessen mit dem Pfandrechte belegten Fahrnisse, im Wege der Execution bewilliget, auch seyen hiezu drei Feilbietungen, nämlich: auf den 4. Mai, 7. Juni und 7. Juli d. J., jedesmal Vormittag 9 Uhr in loco St. Veith im Hause des Executen mit dem Anhang bestimmt worden, daß man die Pfandgüter bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht unter dem Schätzungspreise, bei der dritten aber unter demselben hintangeben würde.

Hiezu werden die Kauflustigen zu erscheinen eingeladen, und können inzwischen die Schätzung, Grundbuchsextract und Verkaufsbedingnisse hieramts einsehen.

Bezirksgericht Wippach am 10. März 1841.

3. 465. (2)

C o n c u r s - V e r l a u t b a r u n g.

Zur Besetzung der an der Bezirks- und Fideicommissberrschaft Wippach erledigten dritten Amtschreiberstelle, mit einem Jahresgehälte von 250 fl.,

und einem Holzdeputate von 20 Robothfuhren, wird hiemit ein vierwöchentlicher Concurſ ausgeſchrieben. Dienſtberwerber haben ihre dieſfälligen, mit den Zeugniſſen über Alter, Stand und Moralität, ſo wie über die biſherigen Dienſtleiſtungen belegten eingenhändig geſchriebenen Geſuche biß zum 30. April l. J. an dieſe Adminiſtrations-Curatel portofrei einzufenden.

Von der Adminiſtrations-Curatel der Fideic. Herrſchaft Wippach am 31. März 1841.

Z. 466. (2) **E d i c t.** Nr. 388.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Feiſtritz wird hiemit bekannt gemacht: Es ſey in der Executionsſache des Matthäus Salasnig von Biſlichgrag, gegen Andreas Verch vulgo Jaculin von Sarzhiza, wegen auß dem Erkenntniſſe des oberſten Gerichtshofes de intimato 17. October 1840, Z. 2021, ſchuldigen 1839 fl. 29 kr., die Feilbietung der, dem Executen gehörigen, zu Sarzhiza gelegenen, dem Gute Rodelſegg ſub Urb. Nr. 25 dienſtbaren, laut Schätzungſprotocolles vom 20. v. M. auf 1243 fl. 20 kr. bewertheten $\frac{1}{4}$ Niethrechtshube ſammt Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, dann deß dazu gehörigen Dominical-Wieſenanteiles und der auf 2 fl. geſchätzten Fahrniſſe bewilliget, und deren Vornahme auf den 24. April, 25. Mai und 25. Juni l. J., jedesmal Vormittags von 9 biß 12 Uhr in loco der Realität zu Sarzhiza mit dem Beiſage anberaunt worden, daß die Realität ſowohl als die Fahrniſſe bei der erſten und zweiten Licitation nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demſelben hintangegeben werden.

Daß Schätzungſprotocol, der Grundbuchſextract und die Licitationsbedingniſſe können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Feiſtritz am 13. März 1841.

Z. 467. (2) **E d i c t.** Nr. 517.

Vom Bezirksgerichte deß Herzogthumes Gottſchee wird allgemein bekannt gemacht: Es ſey über Einſchreiten deß Stephan Samida von Ebenthal, wider die Eheleute Joſeph und Maria Berderber von Ort, in die executive Feilbietung der, zu Ort ſub Haus-Nr. 16 und Rect. Nr. 123 $\frac{1}{2}$ gelegenen, dem Herzogthume Gottſchee dienſtbaren, und bereits auf 160 fl. geſchätzten $\frac{1}{16}$ Urb. Hube, wegen ſchuldigen 84 fl. 37 kr. gewilliget, und zur Vornahme deßſelben der 27. April 1841 als erſter, der 27. Mai als zweiter und der 28. Juni als dritter Termin, jedesmal um 9 Uhr Vormittags in loco Ort mit dem Beiſage angeordnet worden, daß dieſe Realität, falls ſie weder bei der erſten noch bei der zweiten Tagſahrt um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben wird.

Daß Schätzungſprotocol der Grundbuchſextract und die Feilbietungsbedingniſſe können zu

den gewöhnlichen Amtſtunden in der Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottſchee am 9. März 1841.

Z. 468. (2) **E d i c t.** ad Nr. 446.

Vom Bezirksgerichte deß Herzogthumes Gottſchee wird der Matthias Stampfl von Inlauf erinnert: Es habe wider denſelben Gertraud Plöſche, verehelichte Oſtermann, eine Klage auf Zahlung von 400 fl. C. M. c. s. c. angeſtrengt, worüber die Tagſagung auf den 22. Mai l. J. um 9 Uhr Vormittags angeordnet worden iſt. Da nun der Aufenthalt deß Beklagten dem Gerichte unbekannt, derſelbe vielleicht auß den k. k. Erblanden abweſend iſt, ſo hat man zu ſeiner Vertheidigung den Herrn Lorenz Glaſer in Gottſchee als Curator aufgeſtellt, welcheß dem Abweſenden mit dem Bedeuten bekannt gegeben wird, daß er zu der erwähnten Tagſahrt entweder perſönlich zu erſcheinen, oder dem aufgeſtellten Vertreter die zu ſeiner Vertheidigung nöthigen Beſehle mitzuheilen, oder aber dem Gerichte einen andern Vertreter namhaft zu machen habe, als ihn ſonſt die geſehlichen Folgen ſeiner Saumſeligkeit treffen würden.

Bezirksgericht Gottſchee am 6. März 1841.

Z. 469. (2) **E d i c t.** ad Nr. 564.

Vom Bezirksgerichte deß Herzogthumes Gottſchee wird allgemein bekannt gemacht: Es ſey über Einſchreiten der Joſepha Ramor von Gottſchee, in die executive Feilbietung der, der Maria Jakliſch gehörigen, zu Zwiſchlern ſub Haus-Nr. 7 gelegenen, bereits auf 160 fl. geſchätzten $\frac{1}{8}$ Urb. Hube, ſammt Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, wegen ſchuldigen 27 fl. 10 kr. M. M. gewilliget, und zur Vornahme deßſelben die Tagſabten auf den 28. April, 26. Mai und 23. Juni l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco der Realität mit dem Beiſage angeordnet worden, daß dieſe Realität bei der dritten Feilbietungſtagſahrt auch unter ihrem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Daß Schätzungſprotocol der Grundbuchſextract und die Feilbietungsbedingniſſe können zu den gewöhnlichen Amtſtunden in der Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottſchee am 16. März 1841.

Z. 442. (3) **E d i c t.** Nr. 493.

Von dem Bezirksgerichte Neudegg wird dem Martin Brate von Nreſchnig, durch gegenwärtiges Coict bekannt gemacht: Es habe wider ihn Gregor Sagorz, von Bellagoba, bei dieſem Gerichte die Klage auf Bezahlung deß ihm auß den Kaufs- und Verkaufsverträgen ddo. 19. Mai und 19. Auguſt 1840 ſchuldigen, auß der ihm, Martin Brate, gehörigen, der Herrſchaft Eburn bei Gallenſtein ſub Berg-Nr. 20 bergrechtlichen, zu Nreſchnig liegenden Weingartrealität, unterm 20. Juni 1840 intabulirten Kaufſchillingſbetrages pr. 90 fl.; deß ſeit 19. Mai 1840 außſtändigen, in gedachten Verträ-

den festgesetzten Lebensunterhaltes pr. 9 fl., und seit eben dieser Zeit ausbaltenden Leibestkleidung, im angelegten Betrage pr. 10 fl., angebracht und um richterl. die Hilfe gebeten, worüber die Tagssagung auf den 1. Juli l. J. Vormittags um 9 Uhr angeordnet worden ist.

Das Gericht, dem der Ort seines Aufenthaltes unbekannt ist, und da er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnte, hat zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Unkosten den Herrn Gustav Adolph Vakner von Neudegg als Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der, für die k. k. Erblande bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Derselbe wird dessen durch dieses Edict zu dem Ende erinnert, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder aber auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in Allem im ordnungsmäßigen einzuschreiten wissen möge, widrigens er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Bezirksgericht Neudegg am 24. März 1841.

Z. 443. (3)

Nr. 624.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Rupertsb. Hof zu Neustadt wird hiermit den Eduard Bistrý'schen Erben, unbekanntem Aufenthaltes, bekannt gegeben: Es habe wider sie die löbl. k. k. Kammerprocuratur in Krain, nomine des hohen Aeras, bei diesem Gerichte, als Abhandlungsinstanz, das Gesuch, plo. Einvernehmung derselben über die den Eduard Bistrý, als gewesene Gefällenwacheaufseher, betreffende Gutdabens- und Schuldabrechnung, angebracht, worüber mit heutigem Bescheide die Tagssagung auf den 21. Mai d. J., vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Da nun sowohl die gedachten Erben, als ihr Aufenthalt unbekannt ist, so hat man zu ihrer Vertretung, und gleichzeitig als Verlasscurator, auf ihre Gefahr den Herrn Johann Pfefferer aus Neustadt bestellt. Hierzu werden dieselben zu dem Ende erinnert, damit sie zu rechter Zeit entweder selbst, oder durch einen andern Vertreter erscheinen, oder aber ihre Rechtsbehelfe dem obaufgestellten Curator an die Hand geben, widrigens sie sich die allenfalls entstehenden üblen Folgen selbst zuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Rupertsb. Hof zu Neustadt am 12. März 1841.

Z. 459. (3)

Nr. 280.

E d i c t.

Alle jene, welche auf den Nachlaß nach der am 5. December 1839 zu St. Margarethen Haus-Nr. 3 verstorbenen Theresia Terran, aus was immer für einem Grunde einen Rechtsanspruch zu machen vermeinen, haben selben bei der auf den 26. April l. J., Vormittags 9 Uhr hieramts anberaumten Liquidations- und Abhandlungstagung um so gewisser anzumelden und

geltend zu machen, widrigens sie sich die nachtheiligen Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Rassenfuf am 4. März 1841.

Z. 445. (3)

Nr. 61.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Pölland wird über Einschreiten des Michl Maurin von Hirschdorf Nr. 12, in die executive Feilbietung der, dem Martin Wenz, von Bornschloß gehörigen Mobilartikelle: bestehend in 2 Ochsen, gerichtlich geschätzt auf 24 fl.; 12 Schafen, geschätzt à 1 fl., 12 fl.; 6 Gänsen, geschätzt à 1 fl., 6 fl.; 1 Bortung, geschätzt auf 2 fl.; und 3 Centner Heu geschätzt auf 1 fl. 12 kr., zusammen 45 fl. 12 kr., wegen schuldigen 37 fl. 30 kr. c. s. c. gewilligt, und zur Vornahme derselben die erste Tagssagung auf den 1. Mai, die zweite auf den 2. Juni, und die dritte auf den 3. Juli l. J., jedesmal früh um 9 Uhr in loco der zu verkaufenden Effecten mit dem Beisatze bestimmt worden, daß diese Gegenstände bei der ersten und zweiten Tagssagung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben werden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll und die Licitationssbedingungen können hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 30. Jänner 1841.

Z. 462. (3)

Nr. 137.

E d i c t.

Bei dem gefertigten Bezirksgerichte hat sub praes. 2. März 1841, Nr. 137, Johann Jonke, gegen Thomas Staudacher aus Verib Nr. 2, die Klage auf Bezahlung von 88 fl. c. s. c. an gebracht; da aber des geklagten Thomas Staudacher Aufenthalt dormal unbekannt ist, so wurde zu dessen Handen, in Person des Ivan Schneller von Thall, ein Curator ernannt, und Thomas Staudacher wird hiemit erinnert, bis zum 27. Mai 1841, als dem zur Mitverhandlung bestimmten Tage, entweder selbst zu erscheinen und dem Curator seine Behelfe mitzutheilen, widrigens der Streit mit dem Letztern wird angeführt werden.

Bezirksgericht Pölland am 8. März 1841.

Z. 460. (3)

Nr. 431.

E d i c t.

Vor dem Bezirksgerichte Neudegg haben alle jene, welche an die Verlassenschaft des am 2. August 1839 in Podgoriza Haus-Zahl 12 verstorbenen Franz Semen, gewesene Steuereinknehmer der Bezirks-Herrschaft Rassenfuf, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, oder etwas zu demselben schulden, am 5. Mai 1841, Vormittags 9 Uhr so gewiß anzumelden, als widrigens die Ausbleibenden die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben, und die Schuldner nach der Gerichtsordnung behandelt werden würden.

Bezirksgericht Neudegg am 12. März 1841.